



Informationen für Beamtinnen und Beamte

Teilzeitbeschäftigung und unbezahlter Urlaub

Wann ist Teilzeit möglich?	4
Rechtsgrundlagen	4
Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung	4
Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung	4
Nebentätigkeit	4
Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit	5
Höchstdauer	5
Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen	5
Zum Verfahren: Antrag, Ende, vorzeitige Rückkehr	5
Antrag	5
Ende	5
Vorzeitige Rückkehr	5
Richterinnen und Richter	6
Wie wirkt Teilzeit auf finanzielle Leistungen?	7
Besoldung	7
Jährliche Sonderzuwendung	7
Erschwerniszulagen	7
Vermögenswirksame Leistung	7
Beihilfe, Heilfürsorge	7
Dienstjubiläum	8
Sterbegeld	8
Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die laufenden Bezüge	8
Wie wirkt Teilzeit auf andere Rechte?	9
Arbeitszeit	9
Erholungsurlaub	9
Benachteiligungsverbot	9
Laufbahnrecht	9
Mehrarbeit	9
Bleibeverpflichtung	9
Wie wirkt Teilzeit auf die Versorgung?	10
Kindererziehungszeiten	10
Berechnungsbeispiele: Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung	11
Beispiel 1:	11
Beispiel 2:	11
Wann ist eine Beurlaubung möglich?	12
Voraussetzungslose Beurlaubung und Altersurlaub	12
Nebentätigkeit während voraussetzungsloser Beurlaubung und Altersurlaub	12
Höchstdauer	12
Familienpolitischer Urlaub	12

Nebentätigkeit während familienpolitischen Urlaubs	12
Elternzeit	13
Antrag und Verfahren	13
Vorzeitige Beendigung/ Unterbrechung	13
Richterinnen und Richter	14
Ende der Freistellung	14
Wie wirkt eine Beurlaubung auf finanzielle Leistungen?	15
Beihilfe	15
Besoldung	15
Vermögenswirksame Leistungen	15
Jährliche Sonderzuwendung	15
Kindergeld	16
Wie wirkt eine Beurlaubung auf andere Rechte?	17
Laufbahnrecht	17
Jubiläumsrecht	17
Erholungsurlaub	17
Wie wirkt eine Beurlaubung auf die Versorgung?	18

Wann ist Teilzeit möglich?

Rechtsgrundlagen

Im Laufe der letzten Jahre sind die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten regeln, sukzessive verbessert worden. Das Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbeamtengesetz) enthält neben der sogenannten voraussetzungslosen die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung.

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz). Die Beamtin/der Beamte muss dabei mindestens die Hälfte der regulären Vollzeitarbeitszeit arbeiten. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbefristete Zeit beantragt werden; diese Teilzeitbeschäftigung ist nicht auf eine bestimmte Höchstdauer begrenzt.

Familienpolitische Teilzeitbeschäftigung

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag die Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn sie oder er

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- eine oder einen nach ärztlichem Gutachten, einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz). Zwingende dienstliche Belange dürfen dem nicht entgegenstehen. Für die Dauer von maximal 17 Jahren kann die Teilzeitbeschäftigung auch auf weniger als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden; sie muss aber mindestens 25 Prozent betragen (sogenannte unterhälftige Teilzeitbeschäftigung). Der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 25 Prozent bis unter 50 Prozent dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung erfolgt befristet oder unbegrenzt, solange die oben beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nebentätigkeit

Während einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung (§ 61 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz) dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz). Soweit dienstliche Pflichten durch die Tätigkeiten nicht verletzt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

Bei einer familiär bedingten Teilzeitbeschäftigung (§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz) dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 62 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit

Während einer Elternzeit kann die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung zwischen mindestens 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 30 Wochen im Monatsdurchschnitt ausüben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt der Mindestumfang 50 Prozent, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 1 Absatz 4 Satz 1 Elternzeitverordnung). Die Teilzeitbeschäftigung kann beim eigenen Dienstherrn oder darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der oder des Dienstvorgesetzten auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbständige oder Selbständiger ausgeübt werden, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Höchstdauer

Die Teilzeitbeschäftigung ist zulässig für die Dauer der Elternzeit.

Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mehrerer Fallgruppen

Die unterhältige Teilzeitbeschäftigung darf auch in Verbindung mit familien- und voraussetzungsloser Beurlaubung siebzehn Jahre nicht überschreiten (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz).

Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung nach § 1 Absatz 4 Elternzeitverordnung hingegen wird nicht auf die Höchstdauer angerechnet (§ 65 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz).

Zum Verfahren: Antrag, Ende, vorzeitige Rückkehr

Antrag

Der Antrag auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung muss schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten gestellt werden.

Der Antrag sollte rechtzeitig etwa drei bis vier Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung gestellt werden.

Er muss die Art der Teilzeitbeschäftigung, den gewünschten Zeitraum (gegebenenfalls auch unbefristet) und den gewünschten Umfang der Arbeitsermäßigung enthalten. Der Zeitraum sollte mindestens ein Jahr betragen.

Ende

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wiederaufzunehmen, wenn nicht rechtzeitig (siehe oben Antragsverfahren) eine Verlängerung beantragt und bewilligt wird.

Vorzeitige Rückkehr

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten zulässig. Die oder der Dienstvorgesetzte hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn zwingende dienstliche Belange dies erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte nachträglich die Dauer der

Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen.

Richterinnen und Richter

Für Richterinnen und Richter gelten die Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung mit Maßgaben entsprechend. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 7 und § 7 b des Landesrichtergesetzes. Dies ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Richterin oder der Richter zustimmt, mit Beginn oder Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges (Teilzeit aus familiären Gründen) oder in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges (voraussetzungslose Teilzeit) verwendet zu werden.

Wie wirkt Teilzeit auf finanzielle Leistungen?

Besoldung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Eine Ausnahme gilt für die ehedatten- und kinderbezogenen Anteile an den Dienstbezügen. Wenn beide Ehegatten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, wird der Ehegattenanteil nach den Konkurrenzvorschriften je zur Hälfte gezahlt. Der kinderbezogene Anteil steht grundsätzlich derjenigen berechtigten Person zu, die das Kindergeld bezieht. Wenn die Ehegatten gemeinsam mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreichen, wird der kinderbezogene Anteil ungekürzt gewährt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge der Steuerprogression die Netto-Einkommensverluste abhängig von der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerklasse geringer sind als die Bruttoeinbußen. In einem kleinen Umfang finanziert sich die Teilzeitbeschäftigung im Netto also selbst.

Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Verwendungszeiten in Teilzeitbeschäftigung sind für die Ruhegehaltsfähigkeit einer Stellenzulage in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Jährliche Sonderzuwendung

Die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) verringert sich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Grundlage der anteiligen Berechnung bilden die für den Monat Dezember maßgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Liegt am ersten Dezember eine Teilzeitbeschäftigung vor, wird die Sonderzuwendung anteilig bezahlt.

Erschwerniszulagen

Nach § 3 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 erhalten Beamtinnen und Beamte eine Zulage, wenn sie mehr als fünf Stunden im Kalendermonat für Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit. Dabei ist auf volle Minuten abzurunden.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zulage für Wechselschicht und Schichtdienst nach § 15 Erschwerniszulagenverordnung in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gewährt werden kann.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Beihilfe, Heilfürsorge

Für Beamtinnen und Beamte bleibt bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beihilfeanspruch/die Heilfürsorge in vollem Umfang bestehen. Die Beträge der

Selbstbehalte nach § 16 Absatz 1 Beihilfeverordnung werden im gleichen Verhältnis wie die verminderte Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gemindert.

Dienstjubiläum

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; die Jubiläumsdienstzeit wird nicht hinausgeschoben.

Sterbegeld

Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit verringerte Dienstbezüge erhalten, so werden der Bemessung des Sterbegeldes die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt (Verwaltungsvorschrift Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein 22.1.5 zu § 22 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein).

Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die laufenden Bezüge

Für das vereinfachende Beispiel werden folgende Grundannahmen im Ausgangsfall der Vollbeschäftigung unterstellt:

1. Die Zahlen basieren auf dem Stand des Monats September 2019
2. Die Beamtin oder der Beamte erhält ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 11 mit Erfahrungsstufe 11. Dieses beträgt im Fall der Vollbeschäftigung, der im weiteren unterstellt wird, 4129,54 Euro.
3. Die Beamtin oder der Beamte ist verheiratet und erhält einen Familienzuschlag. Im Familienzuschlag sind die Ehegattin oder der Ehegatte sowie ein Kind berücksichtigt. Da die Ehegattin beziehungsweise der Ehegatte selbst keinen Familienzuschlag erhält, steht der Familienzuschlag der Stufe 2 ungekürzt zu. Der Familienzuschlag beträgt 371,41 Euro.
4. Im Weiteren wird eine Allgemeine Stellenzulage in Höhe von 92,71 Euro gezahlt.
5. Schließlich werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt.

In der Gesamtsumme ergibt sich eine monatliche Gesamtbesoldung in Höhe von 4600,31 Euro brutto. Abzüglich der zu entrichtende Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags ergibt sich im Fall der Steuerklasse 3 eine monatliche Nettobesoldung von 3911,32 Euro. Dieser Betrag kann in Abhängigkeit von individuellen Faktoren, wie sie zum Beispiel durch Freibeträge gegeben sein können, variieren.

Ausgehend von diesem Ausgangsfall ergibt sich im Fall einer Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine monatliche Bruttobesoldung in Höhe von 2300,17 Euro. Dieses entspricht 50 Prozent der Besoldung auf Basis einer Vollbeschäftigung. Als Nettobesoldung nach Steuerabzug ergibt sich ein Betrag von 2237,51 Euro. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Auswirkungen von individuellen Faktoren abhängen können und daher zu abweichenden Ergebnissen führen können.

Als weiteres Beispiel wird ein Beschäftigungsumfang von 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit unterstellt. In diesem Fall ergibt sich eine monatliche Bruttobesoldung in Höhe von 3450,24 Euro. Nach Abzug von Steuern und Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Nettobesoldung von 3114,53 Euro. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Auswirkungen von individuellen Faktoren abhängen können und daher zu abweichenden Ergebnissen führen können.

Wie wirkt Teilzeit auf andere Rechte?

Arbeitszeit

Für Teilzeitbeschäftigte sind die verschiedensten Formen der Gestaltung der Arbeitszeit möglich. Die dienstlichen Belange müssen beachtet werden. § 14 Gleichstellungsgesetz ist zu beachten, nach dem den Beschäftigten mit Familienpflichten im Einzelfall und im Rahmen der gesetzlichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten geänderte Arbeitszeiten einzuräumen sind.

Erholungsurlaub

Bei einer Teilzeitbeschäftigung haben Beamtinnen und Beamte denselben Erholungsurlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Die Zahl der Urlaubstage vermindert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung, wenn die Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist (§ 4 Absatz 5 Erholungsurlaubsverordnung).

Wer zum Beispiel nur an drei Tagen in der Woche arbeitet, hat auch nur drei Fünftel des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten, kann aber ebenso lange Urlaub machen, da pro freie Woche nur drei Urlaubstage genommen werden müssen.

Benachteiligungsverbot

Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigung ist für alle Bereiche und Funktionen vorgesehen. Leitungs- und Führungsfunktionen sind auch teilzeitgeeignet. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Laufbahnrecht

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen. Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird bei der Probezeit, bei Beförderungen und beim Aufstieg voll berücksichtigt.

Mehrarbeit

Leisten Teilzeitbeschäftigte über die verminderte regelmäßige Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit, so erhalten sie gemäß den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütungen.

Bleibeverpflichtung

Die Mindestdienstzeit für Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, verlängert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

Wie wirkt Teilzeit auf die Versorgung?

Dienstzeiten mit einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltspflichtig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies bedeutet, dass bei längerer Teilzeitbeschäftigung der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent (40 ruhegehaltspflichtige Jahre mal 1,79375 Prozent) nicht erreicht wird. Mit dieser Regelung wird einem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, wonach Zeiten nur im Rahmen der tatsächlichen Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis standen, gelten Übergangsregelungen.

Es werden verglichen:

- der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht,
- der Ruhegehaltssatz nach Übergangsrecht (der bis zum 31. Dezember 1991 berechnete Ruhegehaltssatz bleibt gewahrt und steigt mit jedem weiteren Jahr ruhegehaltspflichtiger Dienstzeit um ein Prozent),
- der Ruhegehaltssatz unter ausschließlicher Anwendung des alten Rechts mit der Abschlagsregelung.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten der vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kinder werden bis zu sechs Monaten als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit berücksichtigt.

Bei Kindererziehungszeiten für die nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kinder wird nach der Geburt für die ersten sechsunddreißig Monate der Erziehung grundsätzlich ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Die Höhe des Kindererziehungszuschlages beträgt zurzeit für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,77 Euro (Stand: Oktober 2019).

Hat die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, wird grundsätzlich für die ersten zwölf Monate nach der Geburt ein Kindererziehungszuschlag gewährt.

Berechnungsbeispiele: Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Versorgung

Beispiel 1:

Zugrunde gelegt wird der Fall einer Beamtin/ eines Beamten, Besoldungsgruppe A 15 (Stand Oktober 2019), verheiratet, zwei Kinder geboren nach dem 1. Januar 1992, Studienzeit = 4 Jahre, Vorbereitungsdienst = 2 Jahre, Dienstantritt am 1. August 1992 mit 25 Jahren, Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2032 mit 65 Jahren.

Dienstzeiten/Beurlaubungen Ausbildungszeiten	Zeitraum der Beschäftigung oder Freistellung / Kindererziehung	ruhegehaltsfähige Dienstzeit
Vollzeitbeschäftigung vom 1.8.92 bis 31.7.97	5 Jahre	5 Jahre
Elternzeit vom 1.8.97 bis 31.7.2000	3 Jahre	0 Jahre
Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte vom 1.8.2000 bis 31.7.2004	4 Jahre	2 Jahre
Elternzeit vom 1.8.2004 bis 31.7.2008	4 Jahre	0 Jahre
Teilzeitbeschäftigung zu 75 Prozent vom 1.8.2008 bis 31.7.2032	24 Jahre	18 Jahre
Zwischenergebnis	40 Jahre	25 Jahre
Studium 855 Tage, Vorbereitungsdienst 2 Jahre entspricht insgesamt 4,34 Jahren	0 Jahre	4,34 Jahre
Gesamtergebnis	40 Jahre	29,34 Jahre

Der Ruhegehaltssatz beträgt 52,63 vom Hundert (29,34 Jahre mal 1,79375), unter Berücksichtigung von Dienstbezügen A 15 Endstufe (Familienzuschlag Stufe 1) zuzüglich eines Kindererziehungszuschlags für zwei Kinder und abzüglich einer Minderung des Ruhegehalts wegen vorzeitigen Ruhestandes um zwei Jahre entspricht dies einem Versorgungsbezug in Höhe von 3.424 Euro.

Beispiel 2:

Zugrunde gelegt wird der Fall einer Beamtin/ eines Beamten, Besoldungsgruppe A 12 (Stand Oktober 2019), verheiratet, zwei Kinder geboren nach dem 1. Januar 1992, Vorbereitungsdienst Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Beamtenverhältnis, 1. August 1992 mit 20 Jahren, Dienstantritt am 1. August 1995 mit 23 Jahren, Eintritt in den Ruhestand am 1. August 2037 mit 65 Jahren.

Dienstzeiten/Beurlaubungen Ausbildungszeiten	Zeitraum der Beschäftigung oder Freistellung / Kindererziehung	ruhegehaltsfähige Dienstzeit
Vorbereitungsdienst vom 1.8.92 bis 31.7.95	3 Jahre	3 Jahre
Vollbeschäftigung vom 1.8.95 bis 31.7.00	5 Jahre	5 Jahre
Elternzeit vom 1.8.00 bis 31.7.2003	3 Jahre	0 Jahre
Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte vom 1.8.2003 bis 31.7.2007	4 Jahre	2 Jahre
Elternzeit 1.8.2007 bis 31.7.2010	3 Jahre	0 Jahre
Teilzeitbeschäftigung zu 75 Prozent vom 1.8.2010 bis 31.7.2037	27 Jahre	20,25 Jahre
Gesamtergebnis	45 Jahre	30,25 Jahre

Der Ruhegehaltssatz beträgt 54,26 vom Hundert (30,25 Jahre mal 1,79375), unter Berücksichtigung von Dienstbezügen A 12 Endstufe (Familienzuschlag Stufe 1) zuzüglich eines Kindererziehungszuschlags für zwei Kinder entspricht dies einem Versorgungsbezug in Höhe von 2.849 Euro. Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, da 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten beziehungsweise Erziehungszeiten zurückgelegt wurden.

Wann ist eine Beurlaubung möglich?

Voraussetzungslose Beurlaubung und Altersurlaub

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu sechs Jahren bewilligt werden (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz).

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, möglich (Altersurlaub, § 64 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtengesetz).

Urlaub ohne Dienstbezüge kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Nebentätigkeit während voraussetzungsloser Beurlaubung und Altersurlaub

Entgeltliche Tätigkeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie diese bei einer Vollzeitbeschäftigung gestattet sind. Ausnahmen sind möglich, soweit durch die Tätigkeiten keine dienstlichen Pflichten verletzt werden.

Höchstdauer

Voraussetzungslose Beurlaubung, Altersurlaub und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen sowie unterhältige Teilzeitbeschäftigung dürfen zusammen eine Dauer von siebzehn Jahren nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei Altersurlaub, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Familienpolitischer Urlaub

Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag unbezahlter Urlaub gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtengesetz zu bewilligen, wenn sie oder er

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- eine oder einen nach ärztlichem Gutachten oder Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse oder einer entsprechenden Bescheinigung der privaten Krankenversicherung pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Zwingende dienstliche Belange dürfen dem nicht entgegenstehen. Gemäß § 62 Absatz 4 Landesbeamtengesetz hat der Dienstherr durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den Wiedereinstieg zu erleichtern.

Nebentätigkeit während familienpolitischen Urlaubs

Die Beamtin oder der Beamte darf während der Freistellung vom Dienst nur solche Nebentätigkeiten ausüben, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Elternzeit

Als weitere Form des unbezahlten Urlaubs gibt es die Elternzeit. Sie wird für die Betreuung eines Kindes gewährt und kann in der Regel bis zu drei Jahre pro Kind betragen.

Antrag und Verfahren

- Einen Antrag kann jede Beamtin oder jeder Beamte mit Dienstbezügen stellen. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind ausgeschlossen, sofern sich der Antrag nicht auf die Zeit nach dem Vorbereitungsdienst bezieht. Dies gilt nicht für die Elternzeit.
- Der Antrag ist schriftlich zu stellen und auf dem Dienstweg der oder dem Dienstvorgesetzten vorzulegen.
- Der gewünschte Zeitraum der Beurlaubung ist anzugeben.
- Der Antrag sollte nach Möglichkeit sechs Monate vor dem maßgeblichen Beginn gestellt werden, diese Frist ist auch bei der Verlängerung zu beachten. Bei der Elternzeit muss dies bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen vorher erfolgen, zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn (§ 2 Absatz 1 Elternzeitverordnung). Spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Elternzeit soll der oder dem Dienstvorgesetzten mitgeteilt werden, ob der Dienst nach Beendigung der Elternzeit wieder angetreten werden soll (§ 2 Absatz 3 Elternzeitverordnung).

Vorzeitige Beendigung/ Unterbrechung

Ist Urlaub bewilligt worden, so sind die Beamtin oder der Beamte wie auch die Dienstbehörde daran gebunden. Wird eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung gewünscht, so kann dies nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde geschehen. Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen (§ 2 Absatz 1 Mutterschutzverordnung) auch ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden. In diesem Fall soll die Beendigung der Elternzeit der oder dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig mitgeteilt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Elternzeitverordnung).

Schul- und Hochschuldienst

Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden (§ 65 Absatz 2 Landesbeamtengesetz).

Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sowie hauptamtlichen Lehrkräften an der Verwaltungsfachhochschule sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen.

Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden (§ 1 Absatz 2 Sätze 7 und 8 Elternzeitverordnung).

Richterinnen und Richter

Die Vorschriften über Beurlaubungen ohne Dienstbezüge gelten für Richterinnen und Richter mit folgenden Maßgaben entsprechend:

Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

Liegen diese und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vor, so hat die Richterin oder der Richter einen Rechtsanspruch darauf, dass dem Antrag stattgegeben wird.

Ende der Freistellung

Wer Altersurlaub gewählt hat, tritt nach Ablauf der Beurlaubung in den Ruhestand. Sofern sie oder er sich für eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) entscheidet, ist der ab 1. Januar 1998 geltende Versorgungsabschlag hinzunehmen. Sonst tritt die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Staffelung gemäß § 35 Landesbeamtengesetz bis längstens zum 67. Lebensjahr) in den Ruhestand.

Soweit die Freistellung nicht bis zu diesem Zeitpunkt gewährt worden ist, muss nach Ablauf des Urlaubs der Dienst wieder in vollem Umfang angetreten werden. Für langfristig Beurlaubte ist es empfehlenswert, sich bei ihren Personaldienststellen nach besonderen Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger und ähnlichem zu erkundigen.

Wie wirkt eine Beurlaubung auf finanzielle Leistungen?

Beihilfe

In folgenden Fällen wird Beihilfe während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt:

- während der Elternzeit,
- während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Pflege einer oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
- bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren,
- in Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 Landesbeamtengesetz, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Verwaltungsbereich beschäftigt ist, in dem ein Personalüberhang besteht, entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden und der Urlaub bis zum 31. Dezember 2015 angetreten worden ist,
- bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat.

Besoldung

Im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge entfällt der Anspruch auf Besoldung. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen wird für den Zeitraum der Beurlaubung hinausgeschoben. Dies gilt nicht in Fällen einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren je Kind, für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen, in Fällen einer Anerkennung dienstlicher beziehungsweise öffentlicher Interessen oder Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

Vermögenswirksame Leistungen

Während des Urlaubs werden keine vermögenswirksamen Leistungen gewährt.

Jährliche Sonderzuwendung

Der allgemeine Betrag der jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in Höhe von 660 €, der bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gewährt wird, wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem wegen der Beurlaubung keine Bezüge aus einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder aus einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge gezahlt werden, um ein Zwölftel gekürzt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während des Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

Im Übrigen sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember eines Jahres maßgebend. Es muss daher ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden haben. Sofern an diesem Tag eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge gegeben ist, entfällt der Anspruch auf den Grundbetrag der Sonderzahlung. Sofern allein aufgrund einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies unschädlich.

Für den Sonderbetrag in Höhe von 400 Euro, der für jedes im Dezember im Familienzuschlag berücksichtigte Kind gewährt wird, gelten die vorstehenden

Ausführungen entsprechend. Sofern Dienstbezüge also nur deshalb nicht zustehen, weil der 1.Dezember in eine Elternzeit fällt, ist dies unschädlich.

Kindergeld

Kindergeld wird auch während der Beurlaubung in voller Höhe gewährt.

Wie wirkt eine Beurlaubung auf andere Rechte?

Laufbahnrecht

Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge können laufbahnrechtlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kinderbetreuungszeiten und Zeiten zur Pflege pflegebedürftiger Angehöriger können unter bestimmten Voraussetzungen bei Einstellung (§ 23 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) oder Beförderung (§ 23 Absatz 3 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 12 Allgemeine Laufbahnverordnung Schleswig-Holstein) berücksichtigt werden. Die Zeit einer Elternzeit führt ferner bei der Übernahme aus einem Amt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in ein Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu einer Verlängerung der Frist, innerhalb derer eine Übernahme spätestens zu erfolgen hat (§ 26 Allgemeine Laufbahnverordnung Schleswig-Holstein).

Jubiläumsrecht

Beim Jubiläumsdienstalter werden auch die Zeiten einer Beurlaubung bei demselben Dienstherrn berücksichtigt (§ 2 Absatz 1 Jubiläumsverordnung).

Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Erholungsurlaubsverordnung für jeden vollen Monat eines Urlaubs ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt.

Dies gilt auch für die Elternzeit.

Wie wirkt eine Beurlaubung auf die Versorgung?

Die Auswirkungen auf die Versorgung richten sich nach den persönlichen Verhältnissen. Im Rahmen des § 56 Absatz 9 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit einer individuellen Versorgungsauskunft, zudem steht im Internet ein Versorgungsrechner bereit. Im nachfolgenden werden deshalb nur die Grundlagen der Versorgung kurz dargestellt.

Das Ruhegehalt wird auf Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit berechnet. Den Dienstbezügen werden die ungekürzten Bezüge zugrunde gelegt. Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt hat; ferner werden unter anderem Wehrdienstzeiten oder Zivildienstzeiten angerechnet. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sollen berücksichtigt werden, sofern diese zur Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten geführt haben. Sonstige Zeiten, wie Ausbildungszeiten außerhalb der allgemeinen Schulbildung, können angerechnet werden. Über die Anrechnung von „Kannzeiten“ muss vorher entschieden werden.

Nicht ruhegehaltsfähig sind grundsätzlich Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 6 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein). Unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen sich die Versorgungsbezüge um einen Kindererziehungszuschlag.

Die Ruhegebaltsberechtigung setzt in der Regel eine fünfjährige Wartezeit voraus, auf die Zeiten einer Beurlaubung nicht angerechnet werden. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.